



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 09.04.2019

Bericht der Staatsregierung zu Drs. 13/9432

Am 10.11.1997 stellte der Abgeordnete Max Strehle (CSU) einen Antrag auf Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 13/9432).

Am 24.03.1997 wurde dieser Antrag – abgeändert als Prüf- und Berichtsantrag – im Plenum mit den Stimmen der CSU-Fraktion beschlossen. Die Staatsregierung wäre nun verpflichtet gewesen, innerhalb einer Frist nach entsprechender Prüfung dem Landtag entsprechend dem Wortlaut des Antrages einen Bericht vorzulegen, „wie im Rahmen der grundgesetzlich verbrieften Freiheit der Religionsausübung gesetzliche Möglichkeiten genutzt bzw. geeignete Gesetzesinitiativen ergriffen werden können, damit die christlich-abendländische Prägung Bayerns durch die Errichtung islamischer Moscheen und Minarette und die islamischen Gebetsrufe nicht in unzumutbarer Weise gestört wird“.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wann wurde dieser Bericht dem Landtag vorgelegt?
- 1.2 Wo kann dieser Bericht eingesehen werden?

- 2.1 Falls der Bericht nicht vorgelegt wurde, wie erklärt die Staatsregierung diesen Umstand?
- 2.2 Falls der Bericht nicht vorgelegt wurde, wer trägt nach Meinung der Staatsregierung die Verantwortung für diese Unterlassung?
- 2.3 Falls der Bericht nicht vorgelegt wurde, ist diese Unterlassung nach Ansicht der Staatsregierung rechtswidrig?

3. Falls der Bericht nicht vorgelegt wurde und diese Unterlassung nach Ansicht der Staatsregierung rechtswidrig ist, welche Konsequenzen beabsichtigt die Staatsregierung diesbezüglich zu ziehen?

4. Unter welchen Umständen kann die Staatsregierung auf die Umsetzung von Beschlüssen des Landtags verzichten?

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 08.05.2019

- 1.1 Wann wurde dieser Bericht dem Landtag vorgelegt?
- 1.2 Wo kann dieser Bericht eingesehen werden?
- 2.1 Falls der Bericht nicht vorgelegt wurde, wie erklärt die Staatsregierung diesen Umstand?
- 2.2 Falls der Bericht nicht vorgelegt wurde, wer trägt nach Meinung der Staatsregierung die Verantwortung für diese Unterlassung?

Der damals vom Landtag kurz vor Ende der Legislaturperiode erbetene Bericht wurde nicht erstattet. Der Abgeordnete, auf dessen Initiative der Landtagsbeschluss zurückging, hatte hierauf verzichtet. Der Landtag hat in den späteren Wahlperioden diesen Beschluss nicht mehr aufgegriffen.

- 2.3 Falls der Bericht nicht vorgelegt wurde, ist diese Unterlassung nach Ansicht der Staatsregierung rechtswidrig?
3. Falls der Bericht nicht vorgelegt wurde und diese Unterlassung nach Ansicht der Staatsregierung rechtswidrig ist, welche Konsequenzen beabsichtigt die Staatsregierung diesbezüglich zu ziehen?

Ein rechtswidriges Unterlassen ist nicht erkennbar.

4. Unter welchen Umständen kann die Staatsregierung auf die Umsetzung von Beschlüssen des Landtags verzichten?

Eine generelle Beantwortung dieser Frage kann nur durch den Landtag erfolgen.